



Porsche Club

Luzern



Statuten gültig ab 15. Mai 2022

Statuten

des Porsche Club Luzern

A. Name und Sitz

1. Unter dem Namen Porsche Club Luzern (PCL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Club-Präsidium.

B. Zweck

3. Der Porsche Club Luzern bezweckt den Zusammenschluss von Gleichgesinnten zu gesellschaftlichen und sportlichen Aktivitäten mit und rund um Automobile der Marke PORSCHE.

C. Mitgliedschaft

4. Der Porsche Club Luzern besteht aus Aktiv-, Passiv-, Gönner- und Ehren-Mitgliedern.
5. Aktiv-Mitglieder können natürliche Personen werden, die zu Beginn des Vereinjahres formell Halter eines Automobils der Marke Porsche sind, aktiv am Clubleben teilnehmen und dessen Bestrebungen unterstützen.

6. Bisherige Aktiv-Mitglieder, die sich zu Beginn des Vereinsjahres nicht über ihre formelle Porsche-Halterschaft ausweisen können, werden eo ipso zu Passiv-Mitgliedern. Sie können am Clubleben teilnehmen und die Bestrebungen des Porsche Club Luzern unterstützen.
7. Gönner-Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Porsche Club Luzern mit mindestens Fr. 100.00 pro Vereinsjahr unterstützen.
8. Ehren-Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich um den Porsche Club Luzern besonders verdient gemacht haben.
9. Die Aufnahme von Aktiv- und Gönner-Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand, welcher nach freiem Ermessen entscheidet.

Über das Aufnahmegesuch von Aktiv-Mitgliedern wird erst entschieden, wenn der Gesuchsteller an mindestens drei vom Porsche Club Luzern organisierten Veranstaltungen teilgenommen hat.

Die Aufnahme von Ehren-Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktiv-Mitgliedern.

10. Der Austritt steht den Mitgliedern jederzeit frei. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen für das ganze laufende Vereinsjahr.

11. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ohne Angabe der Gründe erfolgen. Zum Ausschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich. Als wichtige Gründe, die den Ausschluss rechtfertigen können, gelten insbesondere:
- a) die trotz wiederholter Abmahnung durch den Vorstand anhaltende Weigerung des Mitgliedes, den Statuten Folge zu leisten;
 - b) das persönliche Verhalten eines Mitgliedes in- und ausserhalb des Clubs, das die Interessen des Porsche Club Luzern in schwerwiegender Weise zu beeinträchtigen vermag;
 - c) wiederholtes unkameradschaftliches Verhalten;
 - d) die Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen des laufenden Vereinsjahres trotz erfolgter Mahnung.
12. Über die Wiederaufnahme ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder entscheidet die Generalversammlung, wobei eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktiv-Mitglieder erforderlich ist.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

13. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Zweck des Porsche Club Luzern zu verwirklichen.

Aktiv-Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Passiv- und Gönner-Mitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

Ehren-Mitglieder sind nur stimm- und wahlberechtigt, wenn sie auch die Voraussetzungen der Aktiv-Mitgliedschaft erfüllen.

Aktiv- und Passiv-Mitglieder sind berechtigt und gehalten, an den Anlässen des Porsche Club Luzern teilzunehmen sowie die Club-Insignien zu führen.

14. Die Club-Insignien sind: Plakette, Pin und Signet-Kleber. Sie sind ausschliesslich den Mitgliedern vorbehalten.

Mit Ausnahme der Signet-Kleber, die beim Vorstand gegen Entgelt bezogen werden können, hat jedes Mitglied nur Anrecht auf jeweils eine Ausführung der Club-Insignien.

Die Club-Insignien dürfen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht veräussert werden.

Die Plakette darf nur vom Vorstand als Ehrengabe abgegeben werden.

Die Mitglieder sind gehalten, den Signet-Kleber Porsche Club Luzern beidseits am hinteren Seitenfenster ihres Porsche anzubringen. Gegebenenfalls sind sie verpflichtet, bei Veräusserung des Fahrzeuges, bei Austritt oder Ausschluss aus dem Club den Kleber unverzüglich vom Fahrzeug zu entfernen.

15. Die Aktiv- und Passiv-Mitglieder sind verpflichtet, die einmalige Aufnahmegebühr sowie die jährlichen Beiträge innert 30 Tagen seit Erhalt der entsprechenden Rechnung zu bezahlen. (Der Jahresbeitrag für das Neumitglied beträgt Fr. 250.-, für das Aktivmitglied und Passivmitglied Fr. 200.-.)

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, welcher der Aufnahme folgt, pro rata des laufenden Vereinsjahres.

Die Gönner-Mitglieder sind verpflichtet, dem Porsche Club Luzern innert 30 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Einzahlungsscheines mindestens Fr. 100.00 pro Vereinsjahr zu bezahlen.

Ehrenmitglieder sind sowohl von der Aufnahmegebühr als auch von der jährlichen Beitragspflicht befreit. Wird ein bisheriges Aktiv- oder Passiv-Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, verbleibt die Aufnahmegebühr dem Porsche Club Luzern.

16. Bei Austritt oder Ausschluss sind der Jahresbeitrag für das Jahr, in welchem die Mitgliedschaft erlischt, und gegebenenfalls die Aufnahmegebühr, vollumfänglich geschuldet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

E. Organisation

17. Die Organe des Porsche Club Luzern sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.

Generalversammlung

18. Die Generalversammlung ist das oberste Organ.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im März oder April statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 aller Aktiv-Mitglieder oder in dringenden Fällen auf Antrag der Rechnungsrevisoren einberufen.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist unter Angabe der Traktanden wenigstens 20 Tage vor der Versammlung der Post zu übergeben.

Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind gegebenenfalls beizulegen:

- Anträge über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern sowie über die Wiederaufnahme von Mitgliedern;
- Entwürfe für Statutenänderungen im Wortlaut.

Jedes Aktiv-Mitglied hat das Recht vom Vorstand schriftlich die Aufnahme eines bestimmten Traktandums zuhanden der Generalversammlung zu verlangen. Das entsprechende schriftliche Gesuch muss mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingetroffen sein.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Aufnahme von Ehren-Mitgliedern und Wiederaufnahme von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern;
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- d) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- e) Festsetzung der einmaligen Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des PORSCHE-CLUB LUZERN;
- g) Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte.

Die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung lautet in der Regel wie folgt:

1. Wahl der Stimmentzähler;
2. Protokoll der letzten Generalversammlung;
3. Jahresbericht des Präsidiums;
4. Mitgliederänderungen;
5. Jahresrechnung, Revisorenbericht und Voranschlag;
6. Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages für das kommende Vereinsjahr;
7. Wahlen;
8. Jahresprogramm;
9. Clubmeisterschaft;
10. Ehrungen und Preisverleihungen;
11. Anträge;
12. Verschiedenes.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktiv-Mitglieder beschlussfähig.

Das Stimm- und Wahlrecht kommt nur den Aktiv-Mitgliedern zu. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktiv-Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes festlegen. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

Über Geschäfte, die nicht statutengemäss angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht geheime Abstimmung vom Vorstand angeordnet oder von zehn anwesenden Aktiv-Mitgliedern verlangt wird.

Vorstand

19. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens: Präsidium, Kassier und Aktuar. Das Vizepräsidium kann aus den obigen Chargen gewählt werden.

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt, wobei einzig das Präsidium in seiner Funktion bestimmt wird. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er verfügt neben dem Budget über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 5'000.00 pro Rechnungsjahr.

Das Präsidium, bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium, vertritt den Porsche Club Luzern nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Porsche Club Luzern führen das Präsidium oder das Vizepräsidium kollektiv zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Die Protokolle werden vom Präsidium und Aktuar unterzeichnet.

Rechnungsrevisoren

20. Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren davon einen Ersatzmann. Die ordentlichen Wahlen der Revisoren finden zeitgleich mit den Wahlen der Vorstandsmitglieder statt.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, die Kassenführung und das Clubinventar. Sie erstatten der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht und Antrag.

F. Finanzen

21. Die Einnahmen des Porsche Club Luzern bestehen aus:
- Aufnahmegebühren für Neumitglieder;
 - Mitgliederbeiträgen;
 - Freiwilligen Beiträgen und Geschenken;
 - Erlös aus Anlässen und Veranstaltungen.
22. Die Finanzen des Porsche Club Luzern werden vom Kassier verwaltet. Er hat zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Voranschlag zu erstellen. Er ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäss Buch. Er haftet für das ihm anvertraute Vereinsvermögen persönlich.
23. Das Rechnungs- und Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.]

24. Für die Verbindlichkeit des Porsche Club Luzern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (gemäss ZGB Art. 75a).

G. Schlussbestimmungen

25. Statutenänderungen erfolgen durch die Generalversammlung, sofern der diesbezügliche Antrag rechtzeitig angekündigt wurde und mindestens zwei Drittel der anwesenden Aktiv-Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.
26. Auflösung oder Fusion des Porsche Club Luzern können unter denselben Voraussetzungen erfolgen, wie sie für Statutenänderungen gelten.
27. Über die Verwendung eines nach Liquidation des Porsche Club Luzern noch vorhandenen Vermögens beschliesst die letzte Mitgliederversammlung.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 14. Mai 2022 in 6048 Horw beschlossen, als Ersatz für die Statuten vom 04. März 2006.

Sie treten sofort mit dem Beschluss in Kraft.

Für den Porsche Club Luzern:

Das Präsidium:

Der Aktuar:

Michael Keller

Ivo Hermann

(Anhang zu den Statuten vom 14. Mai 2022)

Reglement

Clubmeisterschaft Porsche Club Luzern

Teilnahmeberechtigung

Jedem Aktivmitglied und Passivmitglied des Porsche Club Luzern, das an einer am Anfang des Clubjahres vom Vorstand als punktezählenden Veranstaltung oder GV teilgenommen hat, werden Punkte gutgeschrieben, und zwar unabhängig von der erreichten Klassierung.

Punkteordnung

Jedes Porsche Club Luzern Mitglied erhält für den Besuch einer

Veranstaltung	50 Punkte
GV	70 Punkte

nach Unterzeichnung der Präsenzliste!

Reglement

Für ein bis Ende Clubjahr erreichtes Total von 80-100 % der möglichen Punkte erhält das PCL-Mitglied ein Präsent:

Grösse I	
von 60-80 %	Grösse II
von 40-60 %	Grösse III

Dieser Anhang tritt mit Annahme der revidierten Statuten am 14. Mai 2022 in Kraft.